

Buigen - Rundschau

STADT
HERBRECHTINGEN



Amtsblatt der Stadt Herbrechtingen und der Stadtteile Anhausen, Bissingen, Bolheim, Eselsburg und Hausen

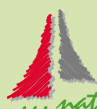
78. Jahrgang

Donnerstag, 12. März 2026

B21161

Nummer 11

STADT
HERBRECHTINGEN



Herzliche Einladung zum Bürgerempfang der Stadt Herbrechtingen

Die Stadt Herbrechtingen lädt alle Bürgerinnen und Bürger
sehr herzlich zum diesjährigen Bürgerempfang ein.

Die Veranstaltung findet am **Samstag, 14. März 2026, um 17.00 Uhr,**
im Bürgersaal des Rathauses Herbrechtingen statt.

Freuen Sie sich auf einen abwechslungsreichen und stimmungsvollen Abend,
bei dem Menschen im Mittelpunkt stehen,
die sich in besonderer Weise für unsere Gemeinschaft einsetzen.
Geehrt werden unter anderem Persönlichkeiten aus dem Sport,
engagierte Menschen im Einsatz für
Umwelt und Sauberkeit, verlässliche Unterstützende rund um das Rufmobil,
Mitglieder der Feuerwehr, aktiv am STADTRADELN Beteiligte
sowie langjährig Blut spendende Bürgerinnen und Bürger.
Ein vielseitiges Rahmenprogramm sorgt für beste Unterhaltung:
Der K2-Chor, der Musikverein Herbrechtingen-Bolheim sowie
mitreißende Sportvorführungen verleihen dem
Abend einen festlichen und zugleich lebendigen Charakter.

Grußworte unseres Landrats Peter Polta sowie des Bundestagsabgeordneten
Roderich Kiesewetter runden den Bürgerempfang ab.

Die Stadt Herbrechtingen freut sich auf viele Gäste und einen schönen gemeinsamen
Abend voller Anerkennung, Begegnung und Gemeinschaft.

*Ihr Daniel Vogt
Bürgermeister*



Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

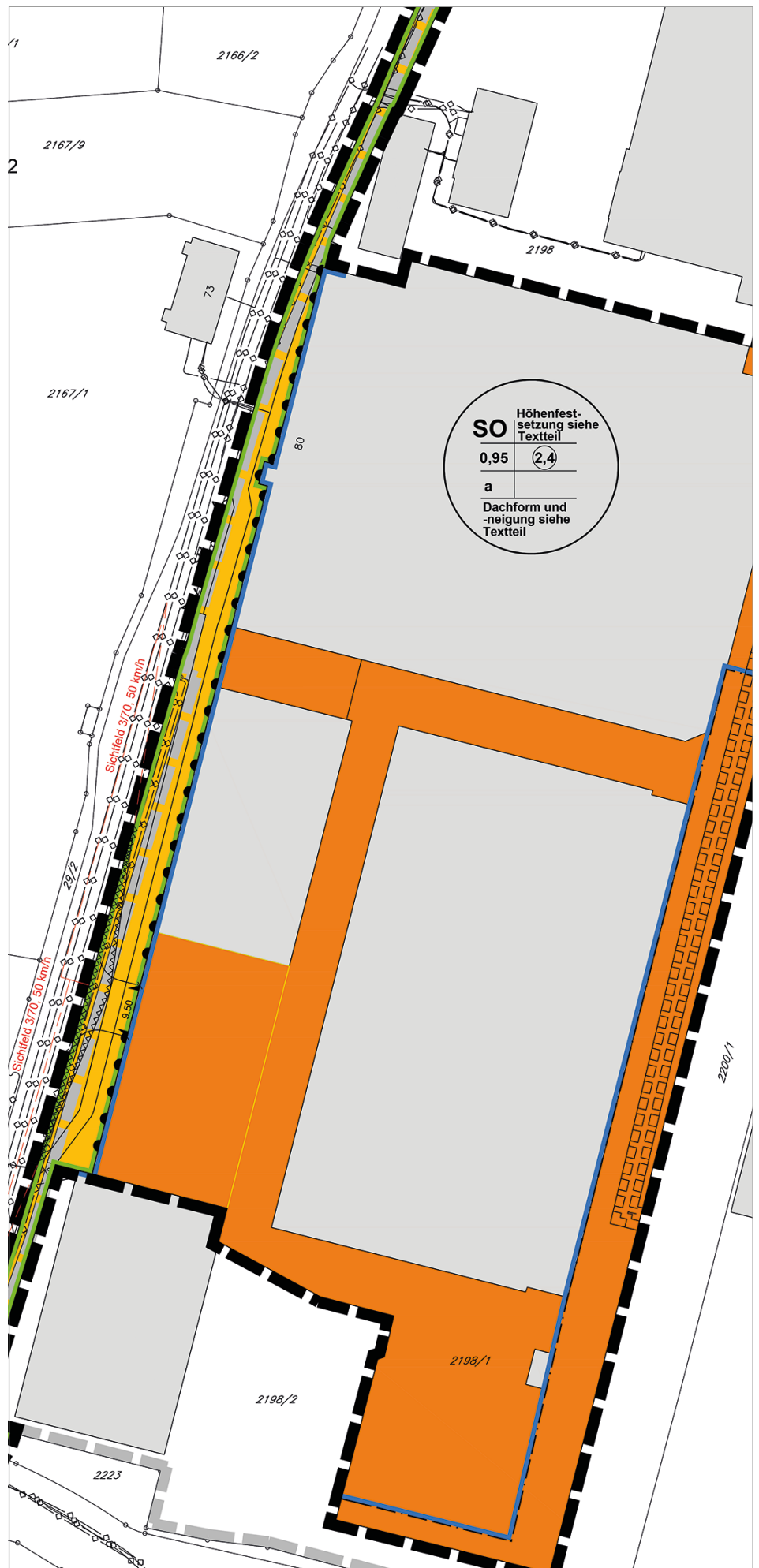
Der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet/ Mischgebiet Zoeppritz – Nord, 1. Änderung und Erweiterung“ in der Fassung vom 03.02.2026 als Satzung beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde war nicht erforderlich. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet/Mischgebiet Zoeppritz – Nord, 1. Änderung und Erweiterung“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung; mit den Angaben über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde; im Rathaus der Stadt Herbrechtingen (Fachbereich Bau, 4. Stock, Lange Straße 58, 89542 Herbrechtingen) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan umfasst das Flurstück Nr. 2198/1 sowie Teilbereiche der Flurstücke Nr. 2223, 2198, 2198/2 und 29 (Heidenheimer Straße), jeweils Gemarkung Bolheim. Benachbarte Grundstücke sind die Flurstücke Nr. 2200/1 (Brenz), 4218, 4221 (Karl-Götz-Straße), 29/1, jeweils Gemarkung Bolheim.

Ausschnitt Satzung Bebauungsplan „Gewerbegebiet/Mischgebiet Zoeppritz – Nord, 1. Änderung und Erweiterung“ vom 03.02.2026, unmaßstäblich, genordet



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und § 4 Abs. 5 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Herbrechtingen, 12.03.2026

Daniel Vogt

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung der Stadt Herbrechtingen zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Ost“ in Herbrechtingen

Aufgrund des § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen in seiner Sitzung am 26.02.2026 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Ost“ beschlossen:

§ 1 Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Auf dem Flurstück 3714/4 sowie dem Teil-Flurstück 3713 bestehen städtebauliche Missstände. Zur Behebung dieser Defizite und zur funktionalen wie gestalterischen Aufwertung des Bereichs sollen entsprechende städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Für das Flurstück 112/100, künftig Flurstück 313, werden Fördermittel aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) in Anspruch genommen.

Der Geltungsbereich des durch Satzung der Stadt Herbrechtingen vom 06.10.2023 förmlich festgelegten und am 21.09.2023 bekanntgemachten Sanierungsgebiets „Ortskern Ost“ wird daher wie folgt angepasst:

Er wird um die Flurstücke 3714/4 und das Teil-Flurstück 3713 erweitert und um die Flurstücke 112/100 und 314/100 entsprechend verkleinert.

Die geänderte räumliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan der Wüstenrot Haus- und Städ-

tebau GmbH vom 01/2026. Das Sanierungsgebiet umfasst sämtliche Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im genannten Lageplan dargestellten Abgrenzung. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung bleiben von der Satzung zur 1. Änderung der Sanierungssatzung unberührt und gelten auch für den in § 1 dargestellten Erweiterungsbereich.

Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird für die Durchführung der Sanierung die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ausgeschlossen. Die Genehmigungspflichten von Vorhaben und Rechtsvorgängen nach § 144 BauGB werden nicht ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage: Lageplan siehe nächste Seite!

Stadt Herbrechtingen, den 12.03.2026

Daniel Vogt

Bürgermeister